

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 60/2014

**Ordnung
zur Durchführung des
Feststellungsverfahrens
zum Nachweis der Eignung
für den
Bachelor-Studiengang
Informationstechnik - Smarte Systeme
(Information Technology - Smart
Systems)
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg
Fakultät für Elektrotechnik und
Informationstechnik und
der Hochschule Magdeburg Stendal
Fachbereich Ingenieurwissenschaften
und Industriedesign
vom 07.05.2014**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal gemeinsam folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 3 Meldung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 7 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 8 Wiederholung des Feststellungsverfahrens
- § 9 Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt gemäß § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt das Verfahren zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Studium im Bachelor-Studiengang Informationstechnik – Smarte Systeme der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal .

§ 2 Zweck des Feststellungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Informationstechnik – Smarte Systeme an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium gemäß § 27 Abs. 2 HSG LSA den Nachweis der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang gemäß § 27 Abs. 5 voraus.

(2) Die Eignung wird in einem Feststellungsverfahren ermittelt.

§ 3 Meldung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn jährlich zum Wintersemester ausgerichtet. Das Feststellungsverfahren wird in der Regel im Monat Juli durchgeführt.

(2) Studierende, die in den Studiengang wechseln wollen, müssen sich ebenfalls dem Feststellungsverfahren unterziehen. Sie erhalten die Möglichkeit, das Feststellungsverfahren zum nächstliegenden Termin zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich durch den Prüfungsausschuss eingeladen.

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 60/2014

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Verantwortlich für die Organisation des Feststellungsverfahrens ist der für den Studiengang zuständige gemeinsame Prüfungsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Er benennt eine verantwortliche Person für die Durchführung.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Feststellungsverfahrens.

§ 5 Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur). Die Dauer der Klausur beträgt 120 Minuten.

(2) Die Aufsicht führenden Personen sind berechtigt, vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung die Identität der Teilnehmenden zu prüfen.

(3) Die Klausur besteht aus folgenden vier gleichgewichteten Teilbereichen:

1. Elektrotechnik
(Schwerpunkte: Grundgrößen, Einheiten und deren Beziehungen zueinander, Grundeintore Widerstand, Kondensator, Spule, Aufbau und Funktion elektromechanischer Wandler, grundlegende Feldgrößen und Phänomene)
2. Mathematik
(Schwerpunkte: Bruchrechnung, Kurvendiskussion, Gleichungssysteme, Extremwertaufgaben, Differential- und Integralrechnung)
3. Physik
(Schwerpunkte: Elektrophysik, Statik, Kinematik, Wärmelehre, Optik)
4. Informatik
(Schwerpunkte: Boolesche Algebra, Grundlagen der Programmierung, Aufbau und Funktion PC)

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

(5) Der Nachweis über ein bestandenes Feststellungsverfahren im gewählten Studiengang an einer anderen universitären Einrichtung oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss regeln.

§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Eignung für den Studiengang gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber 50% der Gesamtpunkte der Prüfung erreicht hat.

(2) Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste mit den Ergebnissen des Feststellungsverfahrens (Anzahl der erreichten Punkte und Prozentzahl des erreichten Gesamtergebnisses). Die Liste wird an das Immatrikulationsamt übermittelt. Aufgrund dieser Liste wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Bei erfolgreichem Bestehen erfolgt die Zulassung zum Studium. Bei nicht bestandenen Feststellungsverfahren enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann durch die Aufsicht führende Person von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Feststellungsverfahren als endgültig "Nicht bestanden", sofern der Prüfungsausschuss gemäß § 7 (5) keine andere Entscheidung trifft.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidungen und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 60/2014

(3) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt nach der Meldung zur Prüfung den Prüfungstermin ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als "Nicht bestanden".

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt. Dieser Termin ist dann unwiderruflich nicht mehr verschiebbar.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit der Äußerung zu geben.

§ 8 Wiederholung des Feststellungsverfahrens

Ein nicht bestandenem Feststellungsverfahren kann für den gleichen Zulassungszeitraum nicht wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung ist für einen späteren Zulassungszeitraum möglich.

§ 9 Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nach bestandenem Feststellungsverfahren aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Studium zugelassen werden, so behält das Prüfungsergebnis für das darauf folgende Zulassungsverfahren seine Gültigkeit.

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.04.2014, des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.05.2014, des Fakultätsrates für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 07.05.2014 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.05.2014.

Prof. Dr. A. Lequy
Rektorin
der Hochschule Magdeburg-Stendal

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 60/2014